

**Deutsches Institut für Entwicklungspolitik
gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter
Haftung**

Bonn

Testat-Exemplar zum
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020

Deutsches Institut für Entwicklungspolitik gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bonn
 Amtsgericht Bonn, HRB 8741

Bilanz zum 31. Dezember 2020

<u>AKTIVA</u>	Anhang	Stand 31.12.2020		Stand 31.12.2019	
	Tz.	€	€	€	€
A. Anlagevermögen	(2)				
<hr/>					
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>					
1. Entgeltlich erworbene Software		140.700,50		110.636,50	
2. Geleistete Anzahlungen		<u>103.833,90</u>	244.534,40	<u>103.833,90</u>	214.470,40
II. <u>Sachanlagen</u>					
Betriebs- und Geschäftsausstattung			648.696,97		545.044,97
III. <u>Finanzanlagen</u>					
1. Wertpapiere des Anlagevermögens		25.589,08		25.571,92	
2. Sonstige Ausleihungen		<u>344.400,93</u>	369.990,01	<u>363.943,53</u>	389.515,45
			<u>1.263.221,38</u>		<u>1.149.030,82</u>
<hr/>					
B. Umlaufvermögen					
<hr/>					
I. <u>Vorräte</u>	(3)				
1. In Arbeit befindliche Drittmittelprojekte		1.619.115,76		1.524.793,77	
2. Erhaltene Anzahlungen für laufende Drittmittelprojekte		<u>-1.566.530,96</u>	52.584,80	<u>-1.473.586,33</u>	51.207,44
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	(4)				
1. Forderungen gegen Gesellschafter		508.202,46		356.281,43	
2. Sonstige Vermögensgegenstände		<u>14.218,75</u>	522.421,21	<u>146.803,60</u>	503.085,03
III. <u>Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</u>			1.310.409,13		1.104.040,34
			<u>1.885.415,14</u>		<u>1.658.332,81</u>
<hr/>					
C. Rechnungsabgrenzungsposten	(5)		<u>392.708,54</u>		<u>303.342,08</u>
<hr/>					
			<u>3.541.345,06</u>		<u>3.110.705,71</u>

PASSIVA	Anhang Tz.	Stand 31.12.2020		Stand 31.12.2019	
		€	€	€	€
A. Eigenkapital					
----- <u>Gezeichnetes Kapital</u>	(6)		25.564,59		25.564,59
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	(7)				

1. Immaterielle Vermögensgegenstände		244.534,40		214.470,40	
2. Sachanlagen		648.696,97		545.044,97	
3. Finanzanlagen		<u>344.400,93</u>	1.237.632,30	<u>363.943,53</u>	1.123.458,90
C. Rückstellungen	(8)				
----- Sonstige Rückstellungen			763.700,00		617.233,00
D. Verbindlichkeiten	(9)				

1. Erhaltene Anzahlungen für laufende Drittmittelprojekte		501.354,49		688.069,19	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		132.320,91		82.323,82	
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		706.095,48		422.841,10	
4. Sonstige Verbindlichkeiten		<u>174.677,29</u>	1.514.448,17	<u>151.215,11</u>	1.344.449,22
			<u>3.541.345,06</u>		<u>3.110.705,71</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

	Anhang Tz.	2020		2019	
		€	€	€	€
1. Erträge aus Zuschüssen im Rahmen der institutionellen Förderung durch Bund und Land Nordrhein-Westfalen	(10)		6.672.024,44		6.012.405,44
2. Erträge aus dem Projektgeschäft	(11)		7.774.092,87		7.763.719,39
3. Verminderung/Erhöhung des Bestandes an in Arbeit befindlichen Drittmittelprojekten			-88.775,42		227.863,30
4. Sonstige betriebliche Erträge - davon Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuschüsse zum Anlagevermögen 364.388,07 € (Vorjahr 276.695,23 €)	(12)		375.116,66		287.976,39
5. Personalaufwand	(13)				
a) Löhne und Gehälter			8.346.821,18		7.487.291,97
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung 392.649,43 € (Vorjahr 361.533,94 €)			1.929.176,09		1.732.002,76
			<u>10.275.997,27</u>		<u>9.219.294,73</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(14)		265.909,45		206.385,16
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen - davon Zuführung zum Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen 478.561,47 € (Vorjahr 397.086,75 €)	(15)		4.190.568,99		4.866.291,55
8. Erträge aus anderen Wertpapieren			<u>17,16</u>		<u>6,92</u>
9. <u>Ergebnis nach Steuern/Jahresergebnis</u>			<u><u>0,00</u></u>		<u><u>0,00</u></u>

Anhang für das
Geschäftsjahr 2020A. Allgemeine Erläuterungen

- (1) Das Deutsche Institut für Entwicklungspolitik gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat ihren Sitz in Bonn und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn (HRB 8741) eingetragen. Sie ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne der Größenkriterien des § 267 Abs. 1 HGB. Gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages wendet es jedoch für Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts die nach dem HGB für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen an.

Die Gesellschaft wird überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert und bestreitet ihre Ausgaben im Rahmen eines jährlich durch einen Wirtschaftsplan festgelegtes Budgets sowie aus Projektbudgets. Die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft wird im Wesentlichen von der Zuschuss- und Projektfinanzierung bestimmt. Gegenstand der Gesellschaft ist die Forschung, Beratung und Ausbildung für den Bereich der Entwicklungspolitik.

Die Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich nach §§ 266 und 275 Abs. 2 HGB. Aufgrund der Besonderheiten der Kapitalgesellschaft wurde zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses die Bezeichnung der Posten angepasst.

Das Institut macht im Jahresabschluss 2020, wie bereits im Vorjahr, vom Ausweiswahlrecht des § 268 Abs. 5 Satz 2 HGB in der Form Gebrauch, dass erhaltene Anzahlungen, auf in Arbeit befindliche Drittmittelprojekte und entsprechend geleistete Anzahlungen von den Vorräten offen abgesetzt werden.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Erläuterungen zur Bilanz
-----(2) Anlagevermögen

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten. Die planmäßigen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen richten sich nach kaufmännisch anerkannten linearen Sätzen unter Berücksichtigung betriebsüblicher Nutzungsdauern.

Zum 31. Dezember 2020 werden die Bücher der wissenschaftlichen Bibliothek, wie bereits im Vorjahr, mit einem Festwert (50 T€) bewertet.

Die Entwicklung des Anlagevermögens (1.263 T€) ergibt sich aus dem Anlagespiegel. Die Zugänge des Berichtsjahres (479 T€) beziehen sich, soweit sie Sachanlagen betreffen (328 T€), im Wesentlichen auf die Anschaffung von Büroausstattung, EDV-Netzwerk und Medientechnik. Die Zugänge bei den Finanzanlagen (79 T€) betreffen Ausbildungsteilnehmern gewährte unverzinsliche Darlehen. Die Zugänge bei den immateriellen Vermögensgegenständen (72 T€) betreffen Software.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens werden mit den Anschaffungskosten angesetzt.

Die sonstigen Ausleihungen (344 T€), die zum Nennwert angesetzt werden, umfassen Stipendien an Ausbildungsteilnehmer in Form unverzinslicher Darlehen. Auf eine Abzinsung wurde aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet.

(3) In Arbeit befindliche Drittmittelprojekte

Die in Arbeit befindlichen Drittmittelprojekte wurden mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen anteiligen Herstellungskosten bewertet. Die geleisteten Anzahlungen an Forschungspartner für noch zu erbringende Leistungen werden mit dem Nennwert angesetzt. Die direkt zurechenbaren erhaltenen Anzahlungen werden, entsprechend § 268 Abs. 5 Satz 2 HGB, offen von den Vorräten abgerechnet.

(4) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen werden zum Nennwert bewertet. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Die aktivierten Ausgleichsansprüche gegen die Gesellschafter (508 T€) dienen der Abdeckung von durch Rückstellungen erfassten Aufwendungen, die erst bei Inanspruchnahme in Folgejahren mit Zuschüssen im Rahmen der institutionellen Förderung verrechnet werden. Darüber hinaus betreffen die Ausgleichsansprüche zu gewährende institutionelle und projektbezogene Mittel zum Ausgleich von Verbindlichkeiten, die in 2020 kosten-, aber erst in 2021 ausgabenwirksam werden. 54,1 T€ der Forderungen (Vorjahr 48,8 T€) haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um Forderungen. Sie betreffen im Wesentlichen Vorschüsse im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs.

(5) Rechnungsabgrenzungsposten

Es handelt sich um in 2020 getätigte Ausgaben in Höhe von 393 T€, die Aufwand im Geschäftsjahr 2021 darstellen.

(6) Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital in Höhe von 50 TDM bzw. 26 T€ ist voll eingezahlt und zum Nennbetrag angesetzt.

(7) Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen

Der Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen in Höhe von 1.238 T€ ist im Hinblick auf die Finanzierung der immateriellen Vermögensgegenstände (245 T€), der Sachanlagen (649 T€) und der Ausleihungen aus Zuschüssen (344 T€) gebildet. Die Höhe entspricht dem Wert der betreffenden Aktiva. Die Auflösung erfolgt in Höhe der Abschreibungen (266 T€) bzw. Tilgungen (98 T€).

(8) Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen personelle Verpflichtungen und Mieterneuerungsverpflichtungen.

Die in Vorjahren nach § 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 HGB a.F. gebildete Rückstellung aus Mieterneuerungsverpflichtungen wurde entsprechend dem Wahlrecht nach Artikel 67 Abs. 3 Satz 2 EGHGB beibehalten.

Rechtsgrundlage für die Rückstellungen der Jubiläumsverpflichtungen ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der ab 1. Januar 2009 gültigen Fassung. Die Bewertung der Rückstellung erfolgte nach der Projected-Unit-Credit-Methode (PUC-Methode). Dabei wurde der von Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) festgelegte Rechnungszins zum 31. Dezember 2020 mit 1,60% angesetzt. Der Gehaltstrend wurde mit 1,5 % berücksichtigt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die „Richttafeln 2018 G“ von Klaus Heubeck verwendet.

(9) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag angesetzt und haben wie im Vorjahr Restlaufzeiten bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern betreffen v.a. die zurückzuzahlende unverbrauchte institutionelle Zuwendung (629 T€) sowie Restmittel der Projektförderung (77 T€).

Die Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von 60.152,51 € (im Vorjahr: 34.527,21 €) und im Rahmen der sozialen Sicherheit 14.258,88 € (Vorjahr: 0,00 €)

Besicherungen von Verbindlichkeiten bestehen nicht.

Fremdwährungspositionen werden mit zeitnahen Kursen in EURO umgerechnet.

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

(10) Erträge aus Zuschüssen im Rahmen der institutionellen Förderung durch Bund und Land Nordrhein-Westfalen

Die Erträge aus Zuschüssen im Rahmen der institutionellen Förderung in Höhe von 6.672 T€ (einschließlich der Ausgaben für Anlagenzugänge) betreffen Zuwendungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zur Deckung der Ausgaben des Geschäftsjahres.

(11) Erträge aus Projektgeschäft

Die Erträge aus Projekten betreffen Erträge aus Gesellschafter- (6.652 T€) und Drittmittelprojekten (1.122 T€).

(12) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge entfallen im Wesentlichen auf Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Finanzanlagen (98 T€) und Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuschüsse zu Immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen (266 T€). Übrige sonstige betriebliche Erträge beliefen sich auf 11 T€.

(13) Personalaufwand

Der Personalaufwand entfällt auf durchschnittlich 141 (Vorjahr 140) im Geschäftsjahr 2020 beschäftigte Personen (ohne Aushilfen und ohne Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz), davon 90 (Vorjahr 88) Wissenschaftler*innen, 51 (Vorjahr 52) Verwaltungsmitarbeiter*innen in den Serviceeinrichtungen des Instituts.

(14) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die für das Berichtsjahr verrechneten Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen (266 T€) wurden durch die entsprechende Auflösung des Sonderpostens für Zuschüsse zum Anlagevermögen ausgeglichen.

(15) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen Verwaltungsaufwendungen (3.165 T€) und die Aufwendungen des Betriebes (547 T€) sowie Zuführungen zum Sonderposten (479 T€).

D. Sonstige Angaben
-----(16) Geschäftsführung

Geschäftsführerinnen der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2020 waren:

Frau Prof. Dr. Anna-Katharina Hornidge, Direktorin (seit 24.03.2020)
Frau Prof. Dr. Imme Scholz, stellvertretende Direktorin

Die Bezüge der Geschäftsführerinnen betragen 209 T€. Auf Frau Prof. Dr. Hornidge entfallen 105 T€. Es handelt sich ausschließlich um feste Bezüge. Die Bezüge von Frau Prof. Dr. Scholz betragen 104 T€, davon 1 T€ erfolgsbezogen, im Übrigen fest.

(17) Kuratorium

Die Mitglieder des Kuratoriums waren im Geschäftsjahr 2020:

Martin Jäger, Vorsitzender
Staatssekretär, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und
Entwicklung (BMZ), Berlin

Helga Barth
Beauftragte für Menschenrechte, internationale Entwicklung und Soziales, Auswärtiges Amt,
Berlin

Alexander Baum
EU Ambassador and Head of the EU Delegation to Botswana,
European External Action Service, Brüssel

Andreas Botsch
Abteilungsleiter für internationale und europäische Gewerkschaftspolitik
Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand

Prof. Dr. Claudia Derichs
Professorin für Transregionale Südostasienstudien, Humboldt-Universität zu Berlin
(ab 30.06.2020)

Prof. Dr. Ulrike Grote
Geschäftsführende Leitung, Institut für Umweltökonomik und Welthandel,
Leibniz Universität Hannover

Joachim Heidebrecht
Direktor Abteilung "Entwicklung, Governance und Frieden",
KfW-Entwicklungsbank, Frankfurt am Main

Prof. Dr. Michael Hoch
Rektor der Universität Bonn (ab 18.06.2020)

Prof. Dr. Michael Hüther
Direktor und Mitglied des Präsidiums, Institut der deutschen Wirtschaft (IW Köln),
Köln (ab 30.06.2020)

Prof. Dr. Conrad Schetter
Wissenschaftlicher Direktor, Bonn International Center for Conversion (BICC)

Dr. Claudia Schmücker
Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik (DGAP), Berlin (ab 18.06.2020)

Dr. Elke Siehl
Leitung der Stabsstelle Unternehmensentwicklung, Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, Eschborn

Ludger Siemes
Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (ab 18.06.2020)

Annette Storsberg
Staatssekretärin, Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf

Margitta Wülker-Mirbach
Leiterin Referat VDI — Entwicklungspolitik, Vereinte Nationen, UNCTAD
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Ausgeschieden zum Stichtag 31.12.2019:

Prof. Dr. Philipp Dann
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung, Humboldt-Universität
zu Berlin

Jürgen Hein
Abteilungsleiter „Europa und internationale Angelegenheiten“,
Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Dr. Inge Kaul
Adjunct Professor/ Außerordentliche Professorin,
Hertie School of Governance, Berlin

Prof. Dr. Udo Steffens
Präsident und Vorsitzender der Geschäftsführung, Frankfurt School of Finance &
Management gGmbH, Frankfurt am Main

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich einen
Aufwandsersatz.

(18) Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31. Dezember 2020 bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Mietverträgen von jährlich 1.571 T€ (Laufzeit bis März 2029 und November 2030), aus Leasingverträgen von jährlich rd. 32T€ (Laufzeit bis Juli 2022) sowie aus dem Bestellobligo in Höhe von 67 T€.

Für zwei ehemalige Mitarbeiter*innen der Bundestagsverwaltung und des Auswärtigen Amtes bestehen über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) Pensionsverpflichtungen, für deren Finanzierung Umlagen erhoben werden, die die Berichtsgesellschaft gegenüber dem Bund während der aktiven Beschäftigung übernommen hat. Da es sich insoweit um mittelbare Pensionsverpflichtungen handelt, wurde wie in den Vorjahren in Ausübung des bestehenden handelsrechtlichen Passivierungswahlrechts auf die Rückstellungsbildung für eine mögliche Unterdeckung aus der zugesagten Zusatzversorgung verzichtet.

(19) Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse im Sinne von § 251 HGB bestehen nicht.

(20) Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers beträgt rd. 14 T€ und betrifft ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

(21) Entsprechenserklärung nach dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK)

Die nach den Vorschriften des Public Corporate Governance Kodex des Bundes vorgeschriebene Entsprechenserklärung wurde durch Geschäftsführung und Kuratorium abgegeben und der allgemeinen Öffentlichkeit auf der Internet-Homepage der Gesellschaft (www.die-gdi.de) als Teil des Corporate Governance Berichts dauerhaft zugänglich gemacht.


(22) Nachtragsbericht


Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres, über die zu berichten wäre, sind nicht zu verzeichnen.

Bonn, den 31. Mai 2021

Deutsches Institut für Entwicklungspolitik gemeinnützige
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Geschäftsführung


Prof. Dr. Anna-Katharina Hornidge
Direktorin


Prof. Dr. Imme Scholz
stellv. Direktorin

Deutsches Institut für Entwicklungspolitik gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bonn
 Amtsgericht Bonn, HRB 8741

Anlagespiegel zum 31. Dezember 2020

	Anschaffungskosten			
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand
	1.1.2020			31.12.2020
	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Software	421.303,25	72.482,11	0,00	493.785,36
2. Geleistete Anzahlungen	103.833,90	0,00	0,00	103.833,90
	525.137,15	72.482,11	0,00	597.619,26
II. Sachanlagen				
<u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>				
Büroeinrichtung	2.553.693,11	261.561,49	167.691,63	2.647.562,97
Kraftfahrzeuge	34.575,79	0,00	0,00	34.575,79
Wissenschaftliche Bibliothek	50.000,00	0,00	0,00	50.000,00
Geringwertige Vermögensgegenstände bis 800 €	0,00	65.867,85	0,00	65.867,85
	2.638.268,90	327.429,34	167.691,63	2.798.006,61
III. Finanzanlagen				
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	25.571,92	17,16	0,00	25.589,08
2. Sonstige Ausleihungen	363.943,53	78.650,02	98.192,62	344.400,93
	389.515,45	78.667,18	98.192,62	369.990,01
	3.552.921,50	478.578,63	265.884,25	3.765.615,88

Abschreibungen				Buchwerte		Kennzahlen	
Stand 1.1.2020 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2020 €	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Durch- schnittlicher Abschrei- bungssatz %	Durch- schnittlicher Restbuch- wert %
310.666,75	42.418,11	0,00	353.084,86	140.700,50	110.636,50	8,59	28,49
0,00	0,00	0,00	0,00	103.833,90	103.833,90	0,00	100,00
<u>310.666,75</u>	<u>42.418,11</u>	<u>0,00</u>	<u>353.084,86</u>	<u>244.534,40</u>	<u>214.470,40</u>	7,10	40,92
2.058.651,14	157.630,49	167.405,63	2.048.876,00	598.686,97	495.041,97	5,95	22,61
34.572,79	0,00	0,00	34.572,79	3,00	3,00	0,00	0,01
0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00	0,00	100,00
0,00	65.860,85	0,00	65.860,85	7,00	0,00	99,99	0,01
<u>2.093.223,93</u>	<u>223.491,34</u>	<u>167.405,63</u>	<u>2.149.309,64</u>	<u>648.696,97</u>	<u>545.044,97</u>	7,99	23,18
0,00	0,00	0,00	0,00	25.589,08	25.571,92	0,00	100,00
0,00	0,00	0,00	0,00	344.400,93	363.943,53	0,00	100,00
<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>369.990,01</u>	<u>389.515,45</u>	0,00	100,00
<u>2.403.890,68</u>	<u>265.909,45</u>	<u>167.405,63</u>	<u>2.502.394,50</u>	<u>1.263.221,38</u>	<u>1.149.030,82</u>	7,06	33,55

Deutsches Institut für
Entwicklungspolitik

German Development
Institute

d.i.e



Lagebericht 2020

A. Darstellung der Geschäftstätigkeit

Das DIE führt auf der Grundlage unabhängiger Forschung Beratungs- und Ausbildungsaufgaben durch. Es forscht und publiziert zu politischen, ökonomischen und ökologischen Fragen globaler nachhaltiger Entwicklung, um Möglichkeiten, Erfolgsfaktoren und Hindernisse einer an nachhaltiger Entwicklung orientierten Politik und internationalen Zusammenarbeit zu verstehen. Es erstellt für öffentliche Institutionen in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland Gutachten zu entwicklungspolitischen Themen und bringt seine Forschungsergebnisse in die transformative Politikberatung in Deutschland, Europa und international sowie in die Ausbildungsformate ein. Es bildet deutsche und europäische Hochschulabsolvent*innen verschiedener Fachrichtungen für die berufliche Praxis in öffentlichen und privaten Institutionen der deutschen und internationalen Entwicklungspolitik aus. Im Rahmen der Ausbildungstätigkeit werden während eines neunmonatigen Ausbildungsganges bis zu 20 Hochschulabsolvent*innen mit Hilfe interdisziplinärer Methoden ausgebildet. In diese Ausbildung ist ein Arbeitsaufenthalt von drei Monaten in einem Entwicklungsland eingeschlossen. Zusätzlich zur Ausbildung inländischen und europäischen akademischen Nachwuchses richtet das DIE die MGG-Academy aus, in der als akademisch-wissenschaftliche Komponente des vom BMZ finanzierten Dialog- und Weiterbildungsformats *Managing Global Governance* zukünftige Führungskräfte globaler Entwicklungspartner für die Ausübung herausgehobener Ämter in Politik, Wirtschaft und Verwaltung ihrer Heimatländer im Sinne einer verantwortlichen Gestaltung von Globalisierungsprozessen sowie zur Umsetzung nationaler Reform- und Armutsminderungspolitiken qualifiziert werden. Mit der Ausrichtung der *MGG-Academy* dient das DIE zugleich der Netzwerkbildung zwischen Deutschland und den beteiligten Partnerländern mit dem Ziel, weltweit tragfähige strategische Partnerschaften als Instrument zur gemeinsamen Lösung globaler Herausforderungen aufzubauen. Daneben können u.a. mehrmonatige Fortbildungsmaßnahmen für Führungskräfte aus der Entwicklungspolitik durchgeführt werden.

Gesellschafter des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik gGmbH sind die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen mit einer institutionellen Anteilsfinanzierung in Form von Zuwendungen. Das Institut kann über die laufenden Zuwendungen der Gesellschafter hinaus zusätzliche finanzielle Zuwendungen für Projekte von diesen oder von dritter Seite annehmen, um weitere Maßnahmen durchzuführen, die den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zwecken des Instituts dienen.

Aufgrund der Finanzierung des DIE durch öffentliche Zuwendungen werden Art und Umfang der Geschäftstätigkeit durch Beschluss der Gesellschafter und nach Zustimmung der jeweiligen Parlamente im Vorfeld des Berichtsjahres festgelegt. Marktmechanismen wie Wettbewerb, Konjunktur und Preisentwicklung haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, da die Gesellschaft aufgrund ihres Geschäftszweckes nur sehr begrenzt dem Marktgeschehen ausgesetzt ist. Mittelbar

wirkt sich jedoch die gesamtwirtschaftliche und politische Entwicklung über deren Einflüsse auf die Haushaltswirtschaft der Gesellschafter (und damit die Höhe der bereitgestellten Zuwendungen) auf den Umfang der Geschäftstätigkeit aus. Eine Orientierung ist hierbei die mittelfristige Finanzplanung des Bundes, die auf fünf Jahre ausgerichtet ist und verlässliche Aussagen im Hinblick auf den politischen Willen und damit auf die wirtschaftliche Entwicklung des DIE zulässt. Der Mitgeschafter Land Nordrhein-Westfalen ist zu 25 Prozent beteiligt und trägt die Planungen des Bundes mit.

B. Darstellung der Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2020

Die Gesellschaft wird zum einem durch institutionelle Zuwendungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert. Dazu hat sie im abgelaufenen Geschäftsjahr von den beiden Gesellschaftern Nettozuwendungen im Rahmen der institutionellen Förderung in Höhe von T€ 6.514,1 (Vorjahr T€ 6.131,2) beansprucht.

Die daneben vom BMZ, BMBF, BMU und dem Land NRW erhaltenen Projektmittel betragen insgesamt T€ 6.652,1 (Vorjahr T€ 6.948,4). Über diese Mittel hinaus hat das DIE Erträge aus Beratungs- und Ausbildungsleistungen sowie Drittmittelforschung in Höhe von T€ 1.122,0 (Vorjahr T€ 815,3) erzielt.

Der Bestand an in Arbeit befindlichen Drittmittelprojekten hat sich um T€ 88,8 auf T€ 1.436,0 (Vorjahr T€ 1.524,8) reduziert.

Aufgrund der gestiegenen institutionellen Zuwendungen bei gleichzeitig konstant gebliebenen Projektgeschäft konnte die Gesellschaft ihre Forschungs- und Beratungstätigkeit im Vergleich zu den Vorjahren weiter ausbauen.

Die Aus- und Fortbildungstätigkeit des DIE umfasste im Geschäftsjahr die Schlussausbildung des 55. Ausbildungsgangs und die ersten Studienmonate des im September 2020 begonnenen 56. Ausbildungsgangs mit jeweils 18 Teilnehmer*innen.

Die Teilnehmenden des 55. Ausbildungsganges schlossen im Mai 2020 ihre Forschungsprojekte ab und verfassten anschließend ihre Abschlussberichte.

Darüber hinaus fand im Rahmen des vom DIE durchgeführten Dialog- und Weiterbildungsprogramms Managing Global Governance die 18. MGG Academy statt. Bedingt durch die weltweite Corona-Pandemie wurde die MGG Academy 2020 vollständig als digitales Format durchgeführt.

Im Wirtschaftsjahr 2020 stellte die COVID-19-Pandemie auch für das DIE eine besondere Herausforderung dar. Die Reise- und Veranstaltungstätigkeiten kamen in der gewohnten Form nahezu zum Stillstand. Erhebliche Einsparungen, sowie leider entsprechende Überbelastungen der Teams, denen diese Zuarbeiten fehlten, in diesen, aber auch in weiteren Bereichen wie bei den Hilfskräften, Praktikant*innen, Gastwissenschaftler*innen und in den Ausbildungsformaten sind die Folge gewesen. Gleichwohl hat es das DIE geschafft, innerhalb kürzester Zeit auf digitale Formate umzustellen. Damit konnte die wissenschaftliche Forschung und die Ausbildung weiterhin auf einem sehr hohen Niveau fortgeführt werden. Gleiches gilt auch weiterhin für das erste Quartal 2021.

C. Personal

Im Berichtsjahr gehörten dem DIE durchschnittlich 143 (Vorjahr 142) Beschäftigte an (einschließlich 2 Auszubildende nach dem Berufsausbildungsgesetz), die in den folgenden Bereichen tätig sind:

	Anzahl Mitarbeiter	
Wissenschaftlicher Bereich	90	(Vorjahr 88)
Serviceeinrichtungen	51	(Vorjahr 52)
Auszubildende	2	(Vorjahr 2)

83 Mitarbeiter*innen (davon 74 Wissenschaftler*innen und 9 Verwaltungsmitarbeiter*innen) wurden im Rahmen von befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt.

Wir danken allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die im abgelaufenen Geschäftsjahr geleistete hervorragende Arbeit für das Institut.

D. Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im abgelaufenen Geschäftsjahr

Das langfristig gebundene Vermögen des DIE ist fristenkongruent nahezu vollständig durch Eigenkapital sowie Zuschüsse der Gesellschafter zur Finanzierung des Anlagevermögens finanziert.

Da die Bewilligung der institutionellen und projektbezogenen Zuwendungen durch die Gesellschafter jahresbezogen erfolgt und den Mittelbedarf zur Abdeckung der Rückstellungen und Verbindlichkeiten nicht umfasst, werden insoweit auf Grundlage der Regelungen des Gesellschaftsvertrages Ausgleichsansprüche gegenüber den Gesellschaftern bilanziert, die aus den Mitteln des Erfüllungsjahres der bestehenden Verpflichtungen getilgt werden.

Die immateriellen Vermögensgegenstände, Sachanlagen und sonstigen Ausleihungen, bei denen es sich um Darlehen an Ausbildungsteilnehmer*innen handelt, werden im Wesentlichen durch Zuschüsse der Gesellschafter finanziert, die unter den „Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen“ ausgewiesen werden. Das Stammkapital ist verzinslich in Wertpapieren des Anlagevermögens angelegt.

Die Eigenkapitalquote setzt sich aus dem eingezahlten Stammkapital sowie dem passivierten Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen zusammen und lag im Berichtsjahr bei 35,7% (Vorjahr 36,9%).

Die Investitionen im Bereich der Sachanlagen und der immateriellen Anlagegüter betragen T€ 399,9 (Vorjahr T€ 302,1) und betrafen im Wesentlichen die Bereiche Informations- und Kommunikationstechnik, EDV-Software sowie Büromöbelausstattung.

Der Jahresabschluss weist ein ausgeglichenes Ergebnis aus, da nicht benötigte institutionelle Mittel und Projektzuwendungen der Gesellschafter nicht abgerufen werden dürfen und vorhandene Restmittel an die Zuwendungsgeber zurückzahlen sind. Außerhalb der institutionellen Förderung erzielte Erträge müssen, soweit sie im Jahre ihrer Entstehung nicht unmittelbar zur Deckung von außerplan-

mäßigen Aufwendungen bzw. Investitionen eingesetzt werden, auf die institutionellen Mittelzuwendungen der Gesellschafter angerechnet und an diese abgeführt werden. Eine Mittelansammlung auf Ebene der Gesellschaft, etwa durch Bildung von Rücklagen, ist nicht möglich.

Die Finanzlage des Instituts wird im Wesentlichen durch die getätigten Mittelabrufe im Rahmen der institutionellen Förderung und der Projektförderung durch die Gesellschafter und darüber hinaus durch erhaltene Anzahlungen im Rahmen von Drittmittelaufträgen bestimmt, die sich zum 31.12.2020 auf T€ 2.067,9 (Vorjahr T€ 2.161,7) beliefen.

Die Erträge des Instituts stiegen insgesamt um T€ 440,5 gegenüber dem Vorjahr. Ursächlich hierfür sind gestiegene Erträge im Bereich der institutionellen Förderung durch die Gesellschafter von T€ 6.672,0 (Vorjahr T€ 6.012,4) gegenüber dem Vorjahr leicht reduziertem Projektgeschäft von T€ 7.685,2 (Vorjahr T€ 7.991,6).

Die Personalaufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr, aufgrund der Besetzung von im Vorjahr 2019 temporären oder ganzjährigen Vakanzen im institutionellen Stellenplan, dem Stellenaufwuchs im Projektgeschäft sowie durch die Tarifierhöhung des TVöD Bund zum 01.03.2020 und Sonderzahlungen (ca. +2,10%) um T€ 1.056,7 auf T€ 10.276,0 (+ 11,5%) deutlich erhöht. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sanken gegenüber dem Vorjahr erheblich um T€ 675,7. Ursächlich hierfür war die weltweite Corona-Pandemie die eine Vielzahl der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nicht zugelassen hat. Allen voran die Reise- u. Veranstaltungsaktivitäten, sowohl von der internen Belegschaft, den Ausbildungsteilnehmer*innen am DIE als auch von externen Gästen (- T€ 1.222,1). Dem gegenüber standen durch die Anmietung einer zweiten Liegenschaft höhere Ausgaben im Bereich der Miete und Unterhaltung von Räumen (+ T€ 349,3) sowie höhere Agenturleistungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (+ T€ 129,2).

Den Abschreibungen auf immaterielle Anlagegegenstände und Sachanlagen (T€ 265,9) stehen in gleicher Höhe Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuschüsse zum Anlagevermögen gegenüber, die unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen sind.

E. Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung

Die Finanzierung des DIE basiert auf drei Säulen: der institutionellen Förderung, Projektmitteln der Gesellschafter und sonstigen Drittmitteln. Die Finanzstruktur macht deutlich, dass wesentliche bestandsgefährdende Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nur dann entstehen können, wenn sich die institutionelle Förderung durch die beiden Gesellschafter stark verringert. Sonstige Risiken können durch Verringerungen bei der projektbezogenen Drittmittelförderung durch die Gesellschafter bzw. sonstiger Dritter entstehen.

Für das Jahr 2021 ist die institutionelle Förderung durch den von den Gesellschaftern gebilligten Wirtschaftsplan sichergestellt. Hinweise, dass es zu Kürzungen kommen könnte, liegen nicht vor. Für das Jahr 2022 haben die Etatverhandlungen mit den Gesellschaftern begonnen. Eine gesicherte Prognose zum Verlauf der Verhandlungen ist zum gegenwärtigen Stand jedoch verfrüht. Einsparungen gegenüber 2020 sind, auch mit Blick auf die Covid-19-Pandemie, für das Jahr 2022 nicht zu erwarten.

Die zur Umsetzung der Ziele des DIE angestrebten Projekte für 2021 sind bewilligt. Teilweise liegen bereits Projektbewilligungen vor, die den Zeitraum 2021/2022 abdecken. Weitere Projektanträge sind in Vorbereitung. Aufgrund der Tarifierhöhungen und Stufensteigerungen ist zu erwarten, dass sich das

Projektvolumen mit dem Gesellschafter Bund in 2021 und in den Folgejahren leicht steigern wird. Das Institut strebt darüber hinaus für das laufende und die kommenden Jahre an, seine Drittmittelakquise maßvoll auszubauen.

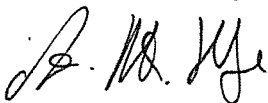
Aufgrund der zu erwartenden vorläufigen Haushaltsführung 2022 nach der Bundestagswahl hat das DIE bereits frühzeitig Gespräche mit dem BMZ aufgenommen. Aktuell werden Lösungsmöglichkeiten eruiert, um die zum 31.12.2021 auslaufenden BMZ-Projekte möglichst in vollem Umfang bewilligt zu bekommen und die Fachexpertisen der Mitarbeiterschaft zu halten. Eine verbindliche Aussage dazu ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da noch nicht alle Projektanträge eingereicht und somit das finanzielle Volumen noch nicht hinreichend bekannt ist.

Bestandsgefährdende bzw. sonstige wesentliche Risiken zeichnen sich durch die eingeschlagene Entwicklung des Instituts derzeit nicht ab.

Nach dem heutigen Kenntnisstand sind keine konkreten Risiken in Bezug auf die COVID-19-Pandemie dem DIE bekannt. Im Rahmen des allgemeinen Unternehmerrisikos können latente Risiken entstehen.

Bonn, den 31. Mai 2021

Die Geschäftsführung



Prof. Dr. Anna-Katharina Hornidge
Direktorin



Prof. Dr. Imme Scholz
stellv. Direktorin

Deutsches Institut für Entwicklungspolitik
gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bonn

III/1

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Deutsches Institut für Entwicklungspolitik gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Deutsches Institut für Entwicklungspolitik gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bonn, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Deutsches Institut für Entwicklungspolitik gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bonn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Kuratoriums für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Deutsches Institut für Entwicklungspolitik
gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bonn
III/2

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Kuratorium ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

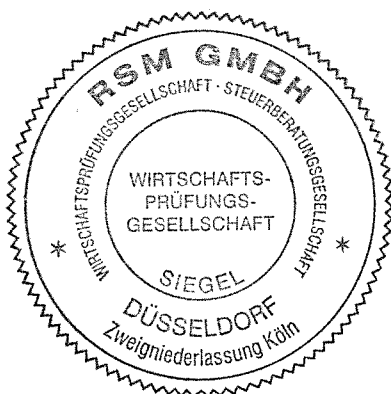
Deutsches Institut für Entwicklungspolitik
gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bonn

III/3

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 31. Mai 2021



RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Ueberholz
Wirtschaftsprüfer

gez. Böing
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID: 57591 SUSQ8G0

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.